

Vertrag über Liefer- und Dienstleistung zur Essenversorgung der Kinder in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Zeuthen

Zwischen der Gemeinde Zeuthen,
15738 Zeuthen, Schillerstraße 1
vertreten durch den Bürgermeister,
Herrn Philipp Martens

nachstehend AG genannt (AG)

und der

nachstehend AN genannt (AN)

wird folgender Vertrag geschlossen:

Vorbemerkung

Auf der Grundlage des § 3 (2) Punkt 7 - Kindertagesstättengesetz (KitaG) des Landes Brandenburg haben die Kindertagesstätten insbesondere die Aufgabe, eine gesunde Ernährung und Versorgung zu gewährleisten. Ein solches Angebot kann durch Dritte realisiert werden. Zur Sicherstellung dieser Aufgaben erteilt der AG dem AN einen Vertrag zur Liefer- und Dienstleistung zu nachfolgenden Bedingungen.

Der AN wird von den Eltern/Personensorgeberechtigten in dem von ihm nachfolgend übernommenen Pflichtenkreis als Organ der Gemeinde Zeuthen wahrgenommen. Der AN hat sorgfältig darauf zu achten, dass durch seine Tätigkeiten das Ansehen der Gemeinde Zeuthen nicht beeinträchtigt wird.

§ 1 Gegenstand

(1) Gegenstand dieses Vertrages ist Lieferung und Dienstleistung zur Essen- und Getränkeversorgung (nachfolgend: „Essenversorgung“) der Kinder in den Kindertagesstätten in Trägerschaft des AG, nachfolgend „Einrichtungen“ genannt.

- Kindertagesstätte Kleine Waldgeister, Heinrich-Heine-Straße 5
- Kindertagesstätte Räuberhaus, Maxim-Gorki-Straße 2
- Kindertagesstätte Kinderkiste I, Dorfstraße 23
- Kindertagesstätte Kinderkiste II, Dorfstraße 22a
- Kindertagesstätte Pustebume, Dorfstraße 4

(2) Der AN verpflichtet sich insbesondere zur Erfüllung seiner Aufgaben auf der Grundlage und unter Beachtung der Leistungsbeschreibung und des Preisblattes.

- (3) Zur Erfüllung des Vertragsgegenstandes erlaubt der AG dem AN, die Kinder in den Einrichtungen des AN zu versorgen. Die Kapazitäten der jeweiligen Einrichtungen stellen nur eine Orientierung für die benötigte Anzahl und Art der Versorgung dar. Die Menge der Versorgung variiert je nach tatsächlicher Belegung und ist somit keine Höchstabnahmemenge.
- (4) Im Rahmen dieses Vertrages stellt der AG dem AN zur Erbringung der Leistungen geeignete Räume in den Einrichtungen zur Verfügung.
- (5) Der AN hat nachzuweisen, dass in seiner Produktionsküche mindestens ein ausgebildeter Koch*Köchin arbeitet und die verantwortliche Leitung innehat. Diese Fachkraft muss zudem mindestens 2 Jahre Berufserfahrung bei der Zubereitung von Essen für Kitas/Schulen haben.
- (6) Der AN stellt auf seine Kosten das Personal für die Versorgung und die Dienstleistungen. Für das Ausgabepersonal in den Einrichtungen muss der AN mit dem Angebot die jeweiligen erweiterten Führungszeugnisse dem AG vorlegen.
- (7) Der AN bestätigt mit dem Vertragsabschluss, dass in allen Einrichtungen ausschließlich sozialversicherungspflichtiges Personal zum Einsatz kommt, welches nach den gültigen Tarifbestimmungen, dem Mindestlohngesetz und unter Beachtung des Brandenburgischen Vergabegesetzes - BbgVergG entlohnt wird.
- (8) Der AN ist verantwortlich dafür und sichert zu, dass bei dem Gesamtbetriebsablauf (insbesondere der Produktion, Lieferung und Ausgabe der Essen) alle jetzt und zukünftig geltenden Vorschriften (insbesondere auf dem Gebiet der Hygiene) und die Lebensmittelgesetze eingehalten werden. Die Kosten der Überwachung trägt der AN.
- (9) Der AN sichert zu, in der Lage zu sein, auf zukünftige räumliche, inhaltliche und zeitliche Veränderungen in den Einrichtungen zu reagieren, dies betrifft insbesondere die Essenzeiten und die Anzahl der Essenteilnehmer.

§ 2 Verfahren

- (1) An allen Wochentagen (Montag bis Freitag), an denen die Einrichtungen im Regelbetrieb geöffnet sind, bietet der AN im Rahmen eines Monatsplanes, gemäß der Leistungsbeschreibung, und mit einer täglich wechselnden Folge Essen in mindestens zwei Menülinien (Wahlessen) in den Einrichtungen an.
- (2) Der AN erstellt einen Monatsplan und gibt diesen spätestens in der letzten Woche des Monats für den Folgemonat an die Leitung der jeweiligen Einrichtungen weiter.

Ein Musterspeisenplan für einen Monat ist durch den AN mit dem Angebot vorzulegen.

- (3) Die Leitungen der Kindertagesstätten treffen die Entscheidung über das jeweilige Mittagessen der Kinder, ausgenommen über die notwendigen Sonderkostformen (verantwortlich hier die Eltern).
- (4) Der AG übernimmt keine Mengengarantie hinsichtlich der Teilnehmerzahlen an der Essenversorgung.
- (5) Der AN liefert bei rechtzeitiger Benachrichtigung (mindestens 1 Woche vorher) auf Wunsch der Einrichtungen besondere Verpflegungsleistungen (z.B. Lunchpakete) bei Veranstaltungen, Wandertagen, Exkursionen u. ä. ohne Zusatzkosten und zu den vereinbarten Preisen.
- (6) Der AN leistet bei Bedarf Sonderkostformen (ovo-lacto, vegetables Essen, Diabetesdiät, Allergiekost u. a.) ohne Aufpreis. Der AN hat für Sonderkostformen (z.B. Diätessen), die Zubereitung durch einen ausgebildeten Diätkoch*köchin bzw. diätisch geschulten Koch*Köchin/DGE zu gewährleisten. Nachweise dieser Qualifikationen sind dem AG mit dem Angebot vorzulegen.
- (7) Der AN gibt Essenpläne, Chipkarten, Computer, Lesegeräte oder sonstige technischen Geräte u.ä., die für den Ablauf nötig und sinnvoll sind, rechtzeitig an seine Beschäftigten, die Einrichtungsleitungen und an die Essenteilnehmer auf seine Kosten aus.

§ 3 Essenversorgung

- (1) Der AG gestattet dem AN zum Zweck der Essenversorgung das Betreten der Einrichtungen und Befahren des jeweiligen Geländes sowie die Nutzung vorhandener Räume in den Ausgabeküchen der Kitas. Der AN erhält jeweils zwei Schlüssel für diese Ausgabeküchen. Das Hausrecht und die Aufsichtspflicht des AG oder der Einrichtungsleitungen bleiben dabei unberührt. Der AG kann einzelnen Mitarbeitern des AN den Zutritt zum jeweiligen Gelände verweigern, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt.
- (2) Vorhandenes Inventar des AG kann unentgeltlich durch den AN mitbenutzt werden. Der AN haftet dem AG gegenüber für grob fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigungen der bereits vorhandenen Ausstattung des AG.
- (3) Der AN nutzt diese Räume und baulich-technischen Anlagen der Küchen in dem bei Vertragsbeginn vorhandenen Zustand für die Erbringung seiner Leistungen. Über den Zustand der genutzten Räume (Küchen, Nebenräume) und Gegenstände zum Zeitpunkt der Übergabe wird ein gesondertes Protokoll durch den AG und AN gefertigt.
- (4) Der AG gestattet dem AN, die für seine Leistungserbringung erforderlichen Geräte in den Räumen für die Essenversorgung auf Kosten des AN aufzustellen und zu betreiben.

- (5) Der AN verpflichtet sich, auf eigene Kosten die für seine Leistungserbringung notwendigen Geräte und Anlagen vorzuhalten sowie die jeweiligen Wartungsarbeiten und Reparaturen der Geräte auf eigene Rechnung durchzuführen.
- (6) Sollten bauliche Mängel oder Schäden in den Ausgabeküchen und in den Räumen der potentiell genutzten Zentralküche entstehen, ist der AN verpflichtet, den AG sofort zu informieren.

§ 4 **Qualitätssicherung/ Leistungsstörungen**

- (1) Eine intensive und regelmäßige Zusammenarbeit des Auftragnehmers mit der jeweiligen Einrichtungsleitung hat zu erfolgen.
- (2) Sofern noch nicht vorhanden, richtet der AN innerhalb einer angemessenen Frist (höchstens 3 Monate nach Vertragsschluss) und unter Einbeziehung der Eltern, Erzieher und dem Geschäftsbereich für Bildung und Soziales des AG eine Beschwerdemöglichkeit, z.B. über Nutzung von Pendelbüchern oder digital, ein. Ein unverzügliches Reagieren des AN wird vorausgesetzt.
- (3) Die Qualität des Essens ist durch regelmäßige Maßnahmen des AN zu kontrollieren und einmal jährlich extern zu evaluieren. Die Ergebnisse sind in schriftlicher Form zu dokumentieren und dem AG auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.
- (4) Bei nicht rechtzeitiger, nicht ausreichender Lieferung und/oder sonstigen Störungen in der Leistung hat der AN auf seine Kosten eine Nachlieferung am gleichen Tag sicherzustellen, innerhalb von 60 min nach der mündlichen oder schriftlichen Meldung durch die Leitung der jeweiligen Einrichtung bzw. durch den AG selbst.
- (5) Der AN informiert unverzüglich bei Störungen der Essenversorgung die Leitungen der Einrichtungen und veranlasst, dass durch geeignete Maßnahmen auf eigene Kosten die Essenversorgung gesichert wird. Über die erfolgte Mängelbeseitigung bzw. Änderung im Angebot informiert der AN die Einrichtungen spätestens am nächsten Tag.

§ 5 **Weitere organisatorische Rahmenbedingungen**

- (1) Der AN berücksichtigt Wünsche und Anregungen des AG sowie aus den Reihen der Eltern, Erzieher und Kinder bezüglich der Gestaltung der Essenpläne, der Art der Essenversorgung und der Gestaltung der Portionsgrößen im Rahmen des üblichen Geschäftsbetriebes auf seine Kosten. Ansprechpartner sind die Leitungen der Einrichtungen und das Amt für Bildung und Soziales des AG.

- (2) Die Essenherstellung, -auslieferung und -ausgabe erfolgt in Abstimmung mit den jeweiligen Einrichtungsleitungen und darf den laufenden Betrieb bzw. Tagesablauf nicht beeinträchtigen.

Der AN gewährleistet, dass das Essen telefonisch oder per Mail bis 8:00 Uhr des gleichen Tages abbestellt werden kann, wenn aus Krankheitsgründen das Kind nicht anwesend ist.

- (3) Der AG kann Schließzeiten für die Einrichtungen festlegen, in denen die Leistung nicht oder nur eingeschränkt durch den AN zu erbringen ist. Der AN ist damit einverstanden und wird rechtzeitig durch den AG dazu schriftlich informiert, bis Ende Oktober des laufenden Jahres für das Folgejahr.
- (4) Sämtliche Logistik und sonstige verwaltungstechnische Aufgaben erbringt der AN durch eigenes Personal und auf eigene Kosten.
- (5) Der AN entsorgt auf seine Kosten die Speisereste sowie Verpackungsmaterialien nach den rechtlichen Maßgaben und ökologischen Gesichtspunkten.
- (6) Der AG hat nach den Erfordernissen des Einzelfalls das Recht, an Ort und Stelle zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung des Auftrages durch den AN eingehalten werden. Die von dem AG mit der Überprüfung beauftragten Personen sind berechtigt, die entsprechenden Grundstücke und Räume während der üblichen Zeiten zu betreten und dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, sich mit den Kindern in Verbindung zu setzen und die Beschäftigten zu befragen. Die in § 9 BbgVergG geregelten Kontrollrechte werden durch diese Regelung nicht eingeschränkt.

§ 6

Bestellung und Abrechnung der Essenversorgung

- (1) Der AN ermöglicht den jeweiligen Personensorgeberechtigten / Eltern den Abschluss eines privatrechtlichen schriftlichen Vertrages je Kind, der die Bestellung und Abrechnung von Essen regelt. Für die Essengeldkassierung und Bereitstellung von Chipkarten etc. erhält der AN keine zusätzliche Vergütung. Der AN hat die Vertragsbedingungen des mit den Personensorgeberechtigten/Eltern zu schließenden Vertrag als Mustervertrag dem AG vorzulegen.
- (2) Ein Bestellwesen unter Einsatzmöglichkeit moderner Kommunikationsmittel wird vorausgesetzt, welches unter anderem flexibel auf Bestelländerungen reagieren kann (z.B. Internetbestellung).
- (3) Durch den AG wird bei der Erfassung und Abrechnung der Essenteilnehmer keine logistische oder sonstige Hilfe gewährt.

§ 7 **Essenpreise und Abrechnung gegen über dem AG**

In den Kindertagesstätten wird Vollverpflegung angeboten d.h., Frühstück, Vesper und Mittagessen und Getränke.

Die Abrechnung der gelieferten Portionen an Frühstück und Vesper in den Kindertagesstätten erfolgt monatlich durch den AN beim AG.

Für das Mittagessen in den Kindertagesstätten zahlen die Eltern an den AN ein Essengeld (Eigenanteil der Eltern an der Versorgung mit Mittagessen laut BbgKitaG). Das Essengeld wird durch den AG per Satzung festgelegt. Die Abrechnung erfolgt durch den AN mit den Eltern.

Die Differenz zwischen dem Essenabgabepreis brutto und dem Essengeld brutto zahlt der AG an den AN auf dessen Verlangen als Zuschuss. Dazu erfolgt ebenfalls eine monatliche Rechnungslegung über die gelieferten Portionen an Mittagessen für die Kindertagesstätten durch den AN gegenüber dem AG gemäß der Leistungsbeschreibung.

§ 8 **Preisanpassung**

Preisanpassungen orientieren sich an der Entwicklung der festgelegten allgemeinen Preisindizes, dazu gilt das Formular 5.2 EU Lohnleit- und Preisanpassungsklausel.

§ 9 **Reinigung**

- (1) Die Reinigung in den vom AN genutzten Räumen und der Ausgabeküchen hat dieser gemäß den Hygienevorschriften für Küchen auf eigene Kosten durchzuführen.
- (2) Der AN stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass allen lebensmittel- und hygienerechtlichen Anforderungen auf allen Stufen der Herstellung, der Anlieferung, des Verkaufs und des Verzehrs genügt wird.

§ 10 **Vertragsdauer und Kündigung**

- (1) Die Laufzeit der Leistungserbringung beträgt 4 Jahre. Sie beginnt am 01.10.2027 und endet spätestens am 30.09.2031. Nach 2 Jahren Mindestlaufzeit besteht die Möglichkeit einer Sonderkündigung für beide Vertragspartner.
- (2) Das Recht zur Kündigung kann frühestens zum 30.09.2029, mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten, ausgeübt werden. Nach Erklärung des vorstehend geregelten Kündigungsrechts steht den Parteien wegen der vorzeitigen Beendigung des Vertrages kein Zahlungsanspruch zu. Unberührt bleiben Ansprüche, die vor Beendigung des Vertrages entstanden sind.

- (3) Treten Mängel in der Leistung oder Zuwiderhandlungen gegen die Vergabebedingungen auf, ist die Gemeinde Zeuthen berechtigt, bis zur Klärung der Angelegenheit 5% der jeweiligen Rechnungssumme bei den Dienstleistungen einzubehalten. Ansprüche der Eltern als Vertragspartner des Anbieters sind davon nicht berührt und müssen gesondert durch die Vertragspartner reguliert werden.
- (4) Der AG ist berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % der jährlichen Abrechnungssumme vom AN zu verlangen, wenn dieser innerhalb eines Jahres mindestens drei Mal eine der in dem nachfolgenden Abs. 8 genannten Umstände erfüllt hat und die Leistungsdefizite trotz Abmahnung nicht abgestellt worden sind.

Die Vertragsstrafe ist für jede der unter Abs. 8 aufgezählten Umstände gesondert verwirkt.

Die Gesamthöhe der verwirkten Vertragsstrafe ist auf 10 % der jährlichen Abrechnungssumme begrenzt.

Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche bleibt unberührt. Die verwirkte Vertragsstrafe wird als Mindestschaden angerechnet.

- (5) Der Vertrag endet auch für die jeweilige Einrichtung, wenn deren Betrieb eingestellt werden muss oder deren Trägerschaft durch die Gemeinde Zeuthen auf einen anderen Träger übergeben wird. Die Schließung oder die Übertragung der jeweiligen Einrichtung zeigt der AG dem AN rechtzeitig an. Ein Anspruch auf Fortführung einer Einrichtung besteht zugunsten des Anbieters nicht.
- (6) Für den Fall, dass der AG sich entschließt, eine Einrichtung zu schließen, steht dem AN kein Anspruch auf Entschädigung zu.
- (7) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (8) Unbeschadet anderer Gründe und gesetzlicher Vorschriften berechtigten- je nach Schwere und Häufigkeit der Verstöße - zur fristlosen Kündigung z.B. (nicht abschließend):
- nicht rechtzeitige Lieferung von Essen
 - nicht nur unerhebliche Lieferung in nicht ausreichender Menge oder Qualität
 - Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Essenausgabe durch fehlende Essenkarten, Chipkarten usw., die den Betriebsablauf mehr als nur unerheblich stören
 - Beeinträchtigung einer ordnungsgemäßen Bestellung und Abbestellung der Essen
 - Geltendmachung unberechtigter Forderungen oder falsche Abrechnung gegenüber den Eltern/Erziehungsberechtigten
 - nicht heiß genug geliefert (mind. 65°C gemäß der vorgeschriebenen Warmhaltezeit)
 - Nichteinhaltung gesetzlicher Vorschriften

- Nichtgewährung von Zutritt von Beauftragten des AGs
 - Fehlende Beschwerdemöglichkeit und
 - fehlende Zusammenarbeit mit den Einrichtungsleitungen
- (9) Der AN stellt sicher, dass seine Forderungen aus dem privatrechtlichen Vertrag gegenüber den Eltern/Personensorgeberechtigten vor der Geltendmachung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit/Schlüssigkeit geprüft werden. Berechtigte Beschwerden der Eltern/Personensorgeberechtigten in diesem Zusammenhang als auch beim Bestell- und Abbestellvorgang beim AG beschädigen das Ansehen des AGs und berechtigen im Wiederholungsfall zur fristlosen Kündigung des Vertrages durch den AG.
- (10) Außerdem kann dieser Vertrag aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt dann vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung nicht zugemutet werden kann. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Vertrag, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. Diese Fristsetzung ist entbehrlich, wenn der Schuldner die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert, der Schuldner die Leistung zu einem im Vertrag bestimmten Termin oder innerhalb einer bestimmten Frist nicht bewirkt und der Gläubiger den Fortbestand seines Leistungsinteresses an die Rechtzeitigkeit der Leistung gebunden hat oder besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt rechtfertigen.

§ 11 Wirksamkeit

Soweit einzelne Regelungen unwirksam sind, wird die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Regelungszweck möglichst nahekommt. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.

§ 12 Anlagen

Der AN übergibt bei Abschluss des Vertrages dem AG schriftlich oder digital folgende Anlagen:

- Muster „Vertrag gegenüber den Eltern“
- Ablaufdarstellung wie Essen bestellt, abbestellt und umbestellt, geliefert/abgeholt wird, wie die Zuordnung in der Essenausgabe Essen zu Essenteilnehmer erfolgen soll (Essenkarte, Transponder, Chipkarte), Rechnungslegung (wie abgerechnet/storniert, gutgeschrieben wird)
- Rücklaufzettel/Pendelmappe oder andere geeignete Belege bzgl. der Qualitätssicherung und
- Verzeichnis der Ansprechpartner mit Mailadresse, Telefon-/Fax- bzw. Handynummern

§ 13 Versicherungen

Der AN verpflichtet sich, während der Laufzeit dieses Vertrages eine Haftpflichtversicherung zu unterhalten, die mindestens folgende Deckungssummen (dreifach maximiert pro Jahr) aufweist:

Personenschäden 3 Mio €
Sachschäden 3 Mio €
Vermögensschäden 3 Mio €.

Dem AG ist das Bestehen dieser Versicherung auf Verlangen jederzeit nachzuweisen. Der AN ist berechtigt, die Haftpflichtversicherung auf die hier geregelten Leistungsverpflichtungen zu beschränken.

§ 14 Datenschutz

Bei der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, z.B. von Kindern und Personensorgeberechtigten verpflichtet sich der AN zur Einhaltung der Vorgaben des Datenschutzrechts, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung.

§ 15 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand regelt sich nach der Zivilprozessordnung (ZPO).

§ 16 Salvatorische Klausel

Sofern eine Bestimmung dieses Vertrages aus irgendeinem Grund unwirksam ist oder werden sollte, führt dies nicht zur Unwirksamkeit des gesamten Vertrages, sofern anzunehmen ist, dass der Vertrag auch ohne den unwirksamen Teil geschlossen worden wäre.

Anlagen: gemäß § 12 dieses Vertrages

Zeuthen, den

xxxxxxx, den

Martens
Bürgermeister

-AG-

-AN-